

Förderrichtlinie der Stadt Betzdorf

über die Gewährung von Zuschüssen

vom 26.04.2023

Die Stadt Betzdorf gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse an Vereine, Verbände, (Einsatz-) Organisationen, kirchliche und/oder caritative Einrichtungen, die ihren Sitz bzw. Tätigkeitsschwerpunkt in der Gebietskörperschaft haben.

Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Beschreibung des Zuschussbereiches

1. Zweck der Förderung
2. Begriffe
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuschussempfänger
5. Art und Umfang der Förderung

II. Antragsverfahren

1. Antragstellung
2. Bewilligung der Zuschüsse
3. Rückforderung des Zuschusses

III. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Schlussvorschriften

1. Inkrafttreten
2. Übergangsbestimmungen
3. Schlussvorschriften

I. Allgemeine Beschreibung des Zuschussbereiches

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Betzdorf gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse **als freiwillige Leistungen** an Vereine, Verbände, (Einsatz-) Organisationen, kirchliche und/oder caritative Einrichtungen, die Ihren Sitz bzw. Tätigkeitsschwerpunkt in der Gebietskörperschaft haben.

Durch die Förderung sollen die Tätigkeiten im Ehrenamt bzw. die Angebote im Bereich des Sport-, Gesundheits-, Sozial-, Gemeinschafts-, Musik- und Kulturwesens, der Jugendarbeit sowie des Rettungs- und Katastrophenschutzes (einschließlich Sanitätsdienst) innerhalb der Stadt Betzdorf erhalten und gestärkt werden.

2. Begriffe

2.1 **Vereine** im Sinne dieser Richtlinie sind alle zur Pflege von Sport, Kultur, Musik, Katastrophenschutz, Rettungs- bzw. Sanitätsdienst, Heimatpflege und sozialen Zwecken zusammengeschlossenen Personengruppen.

2.2 Analog zu § 18 der Gemeindeordnung (GemO) sowie § 12 der Landkreisordnung (LKO) ist unter dem Begriff „**Ehrenamt**“ ein bestimmter abgegrenzter Kreis von ehrenamtlich wahrzunehmenden Aufgaben zu verstehen, die auf längere Zeit übernommen werden. Dies erfolgt in der Regel unentgeltlich bzw. unter Zahlung einer Aufwandsentschädigung.

3. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Betzdorf fördert folgende Maßnahmen:

1. Kultur- und Heimatpflege
2. Musikpflege
3. Katastrophenschutz einschließlich Rettungs- und Sanitätsdienst im Ehrenamt
4. Ausübung des Breitensports - Sportvereine
5. Caritative und soziale Zwecke

4. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind die Vereine sowie kirchlichen und caritativen Einrichtungen im Sinne von Ziffer I 2.1 dieser Richtlinie. Politische Parteien werden nicht bezuschusst.

5. Art und Umfang der Zuschüsse

5.1 Art der Zuschüsse

Es können **einmalige Zuschüsse** bzw. **Projektförderungen** gewährt werden. Die maximale Fördersumme für die einzelnen Projektförderungen beläuft sich auf 6.000,00 € pro Jahr.

Laufende (jährliche) **Zuschüsse** können gemäß Ziffer II Nr. 1 der Richtlinie beantragt werden, sofern sie dem Zweck der Förderung gemäß Ziffer I Nr. 1 der Richtlinie entsprechen. Für die Musikgemeinde Betzdorf-Kirchen e. V. bzw. den Betzdorfer Herztag werden zudem ein laufender Zuschuss für die Mietkosten der Stadthalle Betzdorf gewährt. Förderungen und Finanzierungen durch Dritte, unabhängig auf welcher Grundlage diese geleistet werden, bleiben bei der Festsetzung bzw. Berechnung des Zuschusses grundsätzlich unberücksichtigt.

Betzdorfer Vereinen ist einmal pro Jahr die kostenfreie Nutzung des großen Saals, des Barbarasaals oder des Hellersaals möglich. Die Kostenbefreiung erfolgt jedoch nur, wenn die örtlichen Vereine selber Veranstalter sind und nicht die Räumlichkeiten für Ihre Verbände (z.B. Landes- oder Kreisverband) oder andere anmieten. Die Kostenbefreiung gilt nur für den Veranstaltungstag sowie nur für die Hallenmiete. Für die anfallenden Nebenkosten wird eine Pauschale erhoben.

Nebenkostenpauschale:

Großer Saal	200,00 €
Barbarasaal	100,00 €
Hellersaal	100,00 €

Die Nutzung der Clubräume ist für die Vereine kostenfrei.

5.2 Umfang der laufenden (jährlichen) Zuschüsse:

Hierzu wird auf die Anlage dieser Förderrichtlinie verwiesen.

II. Antragsverfahren

1. Antragstellung

1.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind an die Stadt Betzdorf – Ehrenamt/Vereine, Hellerstraße 2, 57518 Betzdorf ausschließlich in schriftlicher Form und in einfacher Ausfertigung zu stellen.

1.2 Die Antragstellung hat im Zusammenhang mit den Haushaltsplanberatungen und der damit verbundenen Festsetzung der Bezuschussung im Folgejahr spätestens bis zum Ablauf des 01.08. im laufenden Kalenderjahr zu erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung kann daraus nicht abgeleitet werden.

1.3 Im Zuschussantrag ist der entsprechende Verein mit dem Vorstand (§ 26 BGB) zu benennen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Erläuterungsbericht bzw. eine Begründung des Antrags als Verwendungsnachweis,
2. Angaben/Bestätigung über die aktuelle Bankverbindung des Vereines (IBAN, Bezeichnung der Bank).

2. Bewilligung der Zuschüsse

2.1 Die Bewilligung der Zuschüsse durch die Stadt Betzdorf erfolgt in schriftlicher Form.

2.2 Die Stadt Betzdorf prüft zuvor die eingehenden Anträge auf Vollständigkeit und Richtigkeit und legt gemäß dieser Richtlinie den Zuschussbetrag fest.

2.3 Die Auszahlung des Zuschussbetrages erfolgt in dem auf das Antragsjahr folgenden Haushaltsjahr.

2.4 Eine Nachförderung scheidet grundsätzlich aus.

3. Rückforderung des Zuschusses

Die Bewilligung des gewährten Zuschuss wird widerrufen, wenn der Zuschuss nicht für den Gegenstand der Förderung (siehe I. Nr. 3) verwendet oder zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige Angaben erlangt wurde.

III. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Schlussvorschriften

1. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2023 in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen

Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Förderrichtlinie laufenden Zuschussverfahren sind die nach Ziffer IV. 1 außer Kraft gesetzten Richtlinien anzuwenden.

3. Schlussvorschriften

Diese Richtlinie hat keinerlei Außenwirkung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen durch die Stadt Betzdorf besteht nicht.

Betzdorf, den 26.04.2023



Benjamin Geldsetzer
Stadtbürgermeister

Anlage

**zur Förderrichtlinie der Stadt Betzdorf
über die Gewährung von Zuschüssen
vom 26.04.2023**

Gemäß Nr. I 5.1 der Förderrichtlinie werden folgende, laufende (jährliche) Zuschusszahlungen gewährt:

Kultur- und Heimatpflege:

Aktionsgemeinschaft (2.000,00 € pro Veranstaltung Frühlingsfest, Barbarafest, Weihnachtsmarkt)	6.000,00 €
Stadtkapelle (Schützenfest)	2.000,00 €

Musikpflege:

<u>Musikgemeinde Betzdorf-Kirchen</u> (Verweis auf § 10 Abs. 8 Fusionsvertrag)	
a) jährlicher Grundförderbetrag	959,00 €
b) Bezuschussung zur Anmietung der Stadthalle: 50 % Mietkosten Stadthalle	1.800,00 €
Stadtkapelle Betzdorf	2.455,00 €
Jugendstadtkapelle Betzdorf	614,00 €

Ausübung des Breitensports - Sportvereine

Spielvereinigung Steineroth/Dauersberg	1.500,00 €
Sport- und Spielgemeinschaft DJK Betzdorf e. V.	200,00 €

Caritative und soziale Zwecke

Amelandfreizeit KJ Bruche	200,00 €
Freundes und Förderkreis der FFW der Stadt Betzdorf e. V. (alle zwei Jahre bei Besuch der Abgeordneten der Partnerstadt Decize in Betzdorf)	800,00 €